



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
21119/0001-SV-GSt		Weißensteiner	DW 2273		DW 2695	01.04.2009
III/A/1/09						

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauernsozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 – SVÄG 2009)

Der vorliegende Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2009 enthält neben zahlreichen Änderungsvorschlägen, die bereits unter dem Titel SVÄG 2007 dem Begutachtungsverfahren unterzogen wurden, auch einige Punkte zur Umsetzung des Regierungsprogramms. Dazu zählt vor allem die Verbesserung der freiwilligen Pensionsversicherung für pflegende Angehörige. In Hinkunft sollen ab der Pflegestufe 3 die Versicherungsbeiträge vom Bund unbefristet übernommen werden. Eine weitere Verbesserung betrifft die Verjährung von Beitragszeiten.

Der vorliegende Entwurf wird von der Bundesarbeitskammer insgesamt positiv bewertet.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art 1 (69. Novelle zum ASVG):

Zu Z 10 (§ 8 Abs 1a ASVG):

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung werden Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis von der Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung im ASVG aufgrund von Kindererziehung sowie Präsenz- und Zivildienst ausgenommen, um eine doppelte Anrechnung zu vermeiden. Dagegen besteht kein Einwand. Es muss jedoch die auch in den Erläuternden Bemerkungen angesprochene Novellierung des Pensions-

rechts für öffentlich-rechtlich Bedienstete im Bereich des Bundes und der Länder sichergestellt werden.

Zu Z 14, 15 und 26 bis 28 (§§ 18a Abs 1 und 3 sowie 77 Abs 6, 8 und 9 ASVG):

Diese Bestimmungen enthalten die im Regierungsprogramm vereinbarte Verbesserung für pflegende Angehörige. Ab der Pflegestufe 3 soll der Bund in Zukunft sowohl bei der Selbstversicherung als auch bei der Weiterversicherung die Pensionsversicherungsbeiträge zur Gänze tragen. Diese Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt.

Der Entwurf sieht vor, dass auch für die Inanspruchnahme der begünstigten Weiterversicherung nicht mehr die gänzliche, sondern die erhebliche pflegebedingte Beanspruchung der Arbeitskraft notwendig ist. Nach dieser Konzeption besteht offenbar die Möglichkeit, auch bei einer Weiterversicherung gemäß § 17 in Verbindung mit § 77 Abs 6 eine Erwerbstätigkeit (arg „erhebliche“ statt „gänzliche“ Inanspruchnahme der Arbeitskraft) ausüben zu können; insofern besteht allerdings ein Widerspruch zu § 77 Abs 6 1. Satz, der ein Ausscheiden aus der Pflichtversicherung fordert. Dieses Recht räumt bisher bereits § 18b den pflegenden Angehörigen ein. In diesem Zusammenhang sieht jedoch § 76b Abs 5a eine Begrenzung der Gesamtbeitragsgrundlage (Entgelt und Beitragsgrundlage der Selbstversicherung) mit der Höchstbeitragsgrundlage vor. Eine entsprechende Regelung fehlt für die Weiterversicherung gemäß § 77 Abs 6. Die Änderung muss jedenfalls zur Folge haben, dass die Verwaltungspraxis in allen Fällen einer pflegebedingten freiwilligen Weiter- oder Selbstversicherung gleich sein muss.

Sozialpolitisch gesehen wäre zu überdenken, für die Pflege naher Angehöriger eine Gesamtregelung in der Pensionsversicherung mit einer einheitlichen an der Kindererziehung orientierten Beitragsgrundlage vorzusehen, was insgesamt den Vorteil eines systematischen und einheitlichen Zugangs zum Problem der Behandlung von Zeiten der Pflege naher Angehöriger in der Pensionsversicherung hätte. Für die Fälle des § 18a ASVG (Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes) wären damit erhebliche Verbesserungen verbunden. Nachteile für Selbstversicherte nach § 77 Abs 6 ASVG im Falle des Ausscheidens aus einer Pflichtversicherung könnten durch wahlweises Anknüpfen entweder an die um ein Sechstel erhöhte Beitragsgrundlage aus der Erwerbstätigkeit oder an die neue Beitragsgrundlage nach § 18b vermieden werden.

Zu Z 32 (§ 225 Abs 1 ASVG):

Auch diese Bestimmung war bereits im Entwurf eines SVÄG 2007 enthalten. Sie verbessert die Anrechnung von Beitragszeiten in der Pensionsversicherung bei verspäteter Anmeldung bzw Nichtmeldung. DienstnehmerInnen, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Beschäftigung zur Sozialversicherung angemeldet wurden, haben nunmehr fünf Jahre die Möglichkeit, die Feststellung der Versicherungspflicht zu beantragen und die volle Leistungswirksamkeit ohne Beitrags(nach)entrichtung dieser Zeiten sicherzustellen. Da die neue Bestimmung in Z 1 lit b auch eine Regelung bezüglich bereits verjährter Beiträge, die gemäß § 68a vom Versicherten nachentrichtet werden kön-

nen, enthält, ist die Beschränkung der Geltung auf Beitragszeiträume ab 1.7.2004 nicht nachvollziehbar.

Zu Z 41 (§ 292 Abs 4 ASVG):

Der Vorschlag, geringfügige Kapitalerträge bei der Ermittlung des Nettoeinkommens zur Prüfung des Anspruchs auf Ausgleichszulage nicht zu berücksichtigen, wird grundsätzlich positiv bewertet. Allerdings sollte nach Ansicht der Bundesarbeitskammer der Toleranzbetrag von 50 auf 100 Euro angehoben werden.

Zu Z 42 (§ 294 Abs 5 ASVG):

Der Entwurf sieht die Aufhebung des § 294 Abs 5 ASVG (Anrechnung von Unterhaltsleistungen bei der Ausgleichszulage) vor. Wenngleich die hierfür in den Erläuternden Bemerkungen angeführte Begründung („Beseitigung von Redaktionsversehen“) zutreffend ist, weil die pauschale Unterhaltsanrechnung bei geschiedenen bzw getrennt lebenden Ehegatten (Abs 1 lit a und b) schon vor längerer Zeit als verfassungswidrig aufgehoben wurde, bestehen doch vor allem für Frauen noch immer Probleme, ihre Ansprüche auf eine Ausgleichszulage zu realisieren. Nach der ständigen Judikatur des OGH sind Unterhaltsleistungen nur so weit anzurechnen, als sie tatsächlich zugeflossen sind oder rechtsmissbräuchlich nicht geltend gemacht wurden. In der Praxis bedeutet das, dass Frauen oft jahrelang nach einem Unterhaltsverzicht ihren Anspruch auf Ausgleichszulage in einem Sozialgerichtsverfahren einklagen müssen, weil vom Pensionsversicherungsträger Unterhaltsansprüche angerechnet werden.

Eine dem § 294 Abs 5 ASVG entsprechende „Schutzbestimmung“ (etwa in einem neu zu schaffenden § 294a), wonach ab einer bestimmten Zeit (10 Jahre) nach dem Unterhaltsverzicht eine Anrechnung nicht mehr erfolgen darf, wird daher auch in Zukunft notwendig sein.

Zu Art 2 und 3 (34. Novelle zum GSVG und 34. Novelle zum BSVG):

Es wird auf die oben ausgeführte Stellungnahme zum ASVG verwiesen. Gegen die weiteren Bestimmungen wird kein Einwand erhoben.

Zu Art 5 und 6 (35. Novelle zum B-KUVG und 13. Novelle zum NVG 1972):

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer bestehen keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

Abschließend erlaubt sich die Bundesarbeitskammer noch vier weitere Novellierungsanregungen vorzubringen:

- Ebenfalls im Regierungsprogramm vereinbart ist die Schaffung der Möglichkeit der rückwirkenden Inanspruchnahme der Selbstversicherung in der Pensionsversiche-

rung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes. Dieses Vorhaben sollte aus Sicht der Bundesarbeitskammer unbedingt umgesetzt werden.

- Die Einführung einer sog „Wahrungsbestimmung“, die Pensionsverluste für Versicherte, die länger arbeiten, verhindern soll, wurde bereits mehrfach gefordert. Damit soll ein Anreiz zur Fortsetzung der Beschäftigung geschaffen werden, nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Pension zu gehen. Derzeit kann eine längere Erwerbstätigkeit (!) zu Pensionsverlusten führen.
- Die Beitragsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung wird zwar jährlich valorisiert, jedoch nur 12 mal jährlich gutgeschrieben. Die Bundesarbeitskammer fordert die Einbeziehung von Sonderzahlungen in die Valorisierung, wodurch Kindererziehungszeiten – wie anlässlich der Pensionsreform diskutiert – in der Kontogutschrift statt bisher 12 mal 14 mal pro Jahr berücksichtigt werden.
- § 68 ASVG sieht eine Hemmung der Verjährung des Rechts auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen vor, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen bzw vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist. Die Bundesarbeitskammer schlägt vor, eine Hemmung der Verjährungsfrist auch durch anhängige Verfahren vor dem Arbeitsgericht zu normieren, um eine Verjährung des Rechts auf Beitragsvorschreibungen durch die Gebietskrankenkassen trotz Feststellung eines aufrechten Dienstverhältnisses im arbeitsgerichtlichen Verfahren zu verhindern.

Herbert Tumpel
Präsident



Alice Kundtner
iV des Direktors